

## Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

### Corona Virus - Decreto Rilancio - Wiederaufbau

Die Regierung hat nun endlich das seit einigen Wochen angekündigte Dekret zum Neustart der Wirtschaft erlassen und veröffentlicht. Aus dem ursprünglich angedachten decreto aprile ist nun halt das decreto rilancio geworden. Im Folgenden einige wichtige Punkte:

#### Bonus 600 € für Selbständige für den Monat April

Das März-Dekret „Cura Italia“ sieht für den Monat März die Auszahlung einer steuerfreien Entschädigung in Höhe von 600 € vor. Wir haben den Antrag für jene Kunden, welche Anrecht hatten und uns damit beauftragt haben, gestellt. Der Bonus für März wurde mittlerweile ausbezahlt bzw. ist bei einigen wenigen noch in Auszahlung.

Mit dem neuen Dekret wird nun derselbe Bonus auch für April zugestanden. Die **Auszahlung erfolgt diesmal automatisch** an jene, welche bereits für März angesucht haben. Hier bedarf es also keines weiteren Ansuchens für April.

#### Bonus 1.000 € für Selbständige für den Monat Mai

Für den Monat Mai ist ein höherer Bonus von 1.000 € für Selbständige vorgesehen, welcher aber an neue Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft ist, und zwar

- man muss zum 19.5.2020 eine angemeldete Tätigkeit ausüben
- man muss hierfür eine MwSt.-Position und eine Inps-Position haben
- man darf nicht in Rente sein
- man darf nicht anderweitig pflichtversichert sein
- das Einkommen (Achtung: nicht der Umsatz!) muss in den Monaten März+April 2020 um zumindest 33% unter dem Einkommen von März+April 2019 liegen. Das Einkommen ist hierbei sehr umständlich zu ermitteln, und zwar in Form einer „kleinen Jahresteilbilanz“ März+April, welche für beide Jahre erstellt werden muss, wobei die Kosten und Erträge per Kassa zu erfassen sind (diese können also nicht einfach der bestehenden Buchhaltung entnommen werden, sondern sind neu zu bilanzieren) und die Abschreibungen sind anteilig einzurechnen.

Der Antrag ist an die INPS zu stellen, welche den Antrag dann für allfällige Kontrollen an die Agentur der Einnahmen weiterleitet, welche ihrerseits dann ggfs. das OK gibt.

Sollten Sie sich ganz sicher sein, dass Sie alle Voraussetzungen erfüllen, können Sie den Antrag (sobald freigeschaltet) über die Inps-Homepage selbst machen, ansonsten können Sie uns beauftragen, sämtliche Prüfungen und Berechnungen vorzunehmen und die Anspruchsberechtigung für Sie zu ermitteln. Dies ist aber angesichts der obgenannten Berechnung mit einem großen Aufwand für uns verbunden, weshalb es (gerade jetzt in der Zeit des Bilanzabschlusses und der Steuererklärungen) einige Zeit brauchen wird und unser Aufwand entsprechend abgerechnet werden muss (auch sofern sich herausstellen sollte, dass der Bonus nicht zusteht).

**Der Antrag kann zur Zeit noch nicht gestellt werden, weil das entsprechende Portal auf der INPS-Homepage noch nicht freigeschaltet ist.**

**Sollten Sie uns mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragen wollen, ist uns dies bitte ausdrücklich per Mail an [vh@contracta.it](mailto:vh@contracta.it) mitzuteilen.**

<p style="text-align: center;"><b>Bonus 600 € für Freiberufler mit eigener Berufs-Renten-Kasse für die Monate April und Mai</b></p>
---

Für diese Freiberufler (Ärzte, Geometer, Ingenieure, Architekten, Anwälte, ...) gibt es wieder eine Sonderregelung, welche in etwa jener des Monats März entspricht (mit denselben Gewinnhöchstgrenzen wie damals). Hier gilt es zusätzlich die Bestimmungen der einzelnen Rentenkassen abzuwarten.

**Sollten Sie uns mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragen wollen, ist uns dies bitte ausdrücklich per Mail an [pk@contracta.it](mailto:pk@contracta.it) mitzuteilen.**

<p style="text-align: center;"><b>Verlustbeitrag des Staates</b></p>
--

Der Staat hat sich nun auch durchgerungen, den Inhabern einer MwSt.-Position unter bestimmten Bedingungen einen Verlustbeitrag zuzugestehen.

Anspruchsberechtigt sind:

- alle Unternehmen, welche Erlöse im Sinne von Art 85 a) + b) TUIR erzielen, sprich grundsätzlich alle „normalen“ Betriebe in einfacher und doppelter Buchführung, auch jene im Pauschalsystem, unabhängig von der Rechtsform, also sowohl Einzel- und Familienbetriebe, als auch Personen- (OHG, KG) und Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
- die Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben
- welche nicht zum 30.3.2020 ihre Tätigkeit abgemeldet haben
- und einen Umsatzrückgang im Monat April 2020 gegenüber dem Monat April 2019 von zumindest 33,33% hinnehmen mussten.

Betriebe welche nach dem 1.1.2019 ihre Tätigkeit begonnen haben müssen keinen Umsatzrückgang nachweisen.

Alle Freiberufler mit eigener Berufs-Renten-Kasse (Ärzte, Geometer, Ingenieure, Architekten, Anwälte, ...) sind grundsätzlich von diesem Verlustbeitrag ausgeschlossen!

Ausgeschlossen sind auch einige partikuläre Tätigkeiten, wie z.B. Versicherungsunternehmen, Holdings, usw.

Der Verlustbeitrag ist nach Umsatzklasse gestaffelt und wird aufgrund des Umsatzrückganges berechnet.

Betriebe mit Jahresumsatz 2019 < 400.000	20%
Betriebe mit Jahresumsatz 2019 zwischen 400.000 und 1.000.000	15%
Betriebe mit Jahresumsatz 2019 zwischen 1.000.000 und 5.000.000	10%
Betriebe mit Jahresumsatz 2019 über 5 Mio. € sind vom Beitrag ausgeschlossen.	

Obiger Prozentsatz ist auf den Umsatzrückgang April 2020 – April 2019 anzuwenden.

Rechenbeispiel: Betrieb mit Jahresumsatz 2019 350.000 €, Umsatz April 2019: 30.000 €, Umsatz April 2020: 0 € (Voraussetzung Umsatzrückgang zumindest 33% ist also erfüllt), Verlustbeitrag =  $(30.000 - 0) * 20\% = 6.000 \text{ €}$ .

Der Verlustbeitrag steht in Höhe von mindestens 1.000 € und höchstens 40.000 €, immer falls die Voraussetzungen eintreffen (Umsatzrückgang > 1/3), zu.

Der Verlustbeitrag kann nur auf telematischem Wege beantragt werden und er muss innerhalb von 60 Tagen ab Veröffentlichung des Antragsformulars durch die Steueragentur eingereicht werden, wobei auch das entsprechende Bankkonto, welches auf den Antragsteller lauten muss, anzugeben ist.

Auch hier ist die entsprechende Software für die Einreichung des Antrags zur Zeit noch nicht verfügbar.

**Sollten Sie uns mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragen wollen, ist uns dies bitte per Mail an [vh@contracta.it](mailto:vh@contracta.it) mitzuteilen. Bitte auch den IBAN mitteilen.**

## IRAP – Streichung Saldo 2019 und 1. Akonto 2020

Die mit der nächsten Steuererklärung fällige Irap-Zahlung wurde gestrichen. Hierbei handelt es sich um einen recht überraschenden und noch dazu interessanten Steuervorteil für sehr viele Betriebe und Freiberufler. Betriebe mit einem Umsatz von unter 250 Mio. € im Jahr 2019 müssen weder den fälligen Saldo pro 2019 noch den 1. Akonto 2020 zahlen. Die Zahlung wurde dabei nicht (wie ursprünglich kolportiert) gestundet, sondern gestrichen und ist auch nicht mehr nachzuholen. Somit handelt es sich effektiv um ein „Steuergeschenk“. Die Irap muss selbstverständlich trotzdem berechnet und die entsprechende Erklärung abgegeben werden, und die Zahlung des 2. Akonto im November ist dann auch geschuldet. **Es ist kein eigener Antrag o.ä. erforderlich, den Steuervorteil werden wir veranlagen und für Sie (ohne Zusatzkosten) nutzen.**

## Steuergutschrift Mieten / Pacht / Immobilienleasing

Der langersehnte und angekündigte Steuerbonus für die Mieter wurde nun tatsächlich auch für April und Mai ausgedehnt.

Dieser Bonus ist umfassender ausgefallen als jener für März.

### Voraussetzungen

- der Mieter (Pächter) hat eine betriebliche (Handel, Handwerk, Industrie, Dienstleistung, Gastgewerbe, Landwirtschaft) oder freiberufliche Tätigkeit mit einem Jahresumsatz 2019 von nicht mehr als 5 Mio. €
- für die Immobilie besteht ein Mietvertrag oder, neu, ein Pachtvertrag oder, ebenfalls neu, es handelt sich um einen Leasingvertrag mit Immobilie
- es handelt sich um ein kommerzielles Lokal (also Geschäft, Bar, Büro, Werkhalle, usw., unabhängig von der Katastereinstufung)
- die Miete (Pacht) wurde bezahlt
- im betreffenden Monat hat der Mieter einen Umsatzrückgang gegenüber dem selben Monat des Jahres 2019 von zumindest 50% hinnehmen müssen. Beherbergungsbetriebe müssen keinen Umsatzrückgang nachweisen.

Der Steuerbonus gilt grundsätzlich für die Monate März (falls nicht schon beansprucht), April und Mai und für Saisonbetriebe im Tourismus für April, Mai und Juni.

Für Mieten und Leasingverträge beträgt der Steuerbonus 60% der gezahlten Miete, für Pachtverträge und komplexe Dienstleistungsverträge, welche auch eine Immobilie beinhalten, 30%. Der Bonus ist als Steuergutschrift im Model F24 zu verrechnen.

**Sollten Sie uns mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragen wollen, ist uns dies bitte ausdrücklich per Mail an [cw@contracta.it](mailto:cw@contracta.it) mitzuteilen.**

## Steuergutschrift auf Kapitalerhöhung

Das Dekret sieht einen Steuerbonus für Kapitalerhöhungen vor, welcher ausschließlich den Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) mit Umsatz 2019 zwischen 5 und 50 Mio. € und Umsatzrückgang März+April 2020 gegenüber 2019 von zumindest 33%, vorbehalten ist. Ausgeschlossen sind Versicherungen und Holdings.

Dabei gibt es sowohl eine Steuergutschrift für den einzahlenden Gesellschafter (mit Ausnahme der Konzerne – Mutter- Tochtergesellschaften usw.), als auch für die Gesellschaft selbst, und zwar

- für den Gesellschafter in Höhe von 20% des beschlossenen und eingezahlten Betrages
- für die Gesellschaft in Höhe von 50% der Verluste, welche 10% des Gesellschaftsvermögens übersteigen, bis höchstens 30% der Kapitalerhöhung.

Selbstverständlich ist eine Reihe von Schutzklauseln vorgesehen (grundsätzlich kann man vor dem Jahr 2024 keine Reserven auszahlen oder Quoten abtreten), und die Berechnung ist ziemlich komplex. Trotzdem handelt es sich für Kapitalgesellschaften um eine sehr interessante Gestaltungsmöglichkeit.

## GIS - IMI - IMU

Die Immobiliensteuer GIS (IMI) liegt in der Verfügbarkeit und Gesetzgebung der Provinz Südtirol. Das Land hat bereits die Zahlung der GIS gestundet, und die erste Rate (Akonto 16. Juni) aufgeschoben, wodurch die gesamte GIS am 16. Dezember 2020 in einziger Rate zu zahlen ist (vorbehaltlich einer Reduzierung durch das Land).

Auf staatlicher Ebene wurde mit dem Wiederaufbaudekret die Zahlung der IMU vom Juni nicht aufgeschoben, dafür wurde den touristischen Betrieben die Zahlung der ersten Rate (16. Juni) erlassen. Als touristische Betriebe gelten Hotel, Pension, Garni, Agriturismo, Schutzhäuser, Zimmervermieter, Residence, bed & breakfast, Camping. Die IMU bleibt hingegen für jene geschuldet, welche die Immobilie nicht selbst touristisch führen, sondern vermietet haben. Diese Bestimmung ist aber in Südtirol nicht anwendbar – man geht davon aus, dass das Land eine ähnliche Bestimmung auch für Südtirol erlassen wird.

## Superbonus 110% auf energetische Sanierung

Es handelt sich hierbei um eine weitere Facette des eh schon umfangreichen und mittlerweile sehr komplexen Gebiets der Steuergutschriften für die energetische Sanierung. Für folgende Arbeiten:

- Energetische Sanierung (riqualificazione energetica), - Reduzierung Wärmeverlust bei Außenwände (Fassade), Böden, Dach, Heizungs- und Kühlanlage sowie Warmwasseraufbereitung, falls eine um zumindest 2 Klassen höhere Energieeinstufung erzielt wird. Dadurch wird es in der Praxis wohl unumgänglich sein, eine energetische Zertifizierung (APE) sowohl vor Beginn der Arbeiten als auch nach Abschluss derselben zu erstellen. Es ist wohl notwendig, vor Beginn der Arbeiten die Position von einem Techniker prüfen zu lassen um zu eruieren, ob man Anspruch auf den Superbonus hat;
- Herabsetzung des Erdbebenrisikos (nur in bestimmten Zonen Italiens anwendbar).

wird ein „Superbonus“ von 110% der anerkannten Kosten gewährt.

Falls in Zusammenhang mit obigen Arbeiten durchgeführt, wird auch für

- Installation von Photovoltaikanlagen;
- Installation von Ladestationen für E-Fahrzeuge;

derselbe Superbonus (110%) gewährt.

Die Spesen müssen zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2021 getragen werden. Der Bonus steht ausschließlich physischen Personen zu, also keinesfalls Betrieben, und muss in 5 gleichen Raten in der Steuererklärung veranlagt werden.

Folgende Einschränkung ist vorgesehen:

Der Superbonus steht in Kondominien zu, bei Einfamilienhäusern muss man hingegen vorsichtig sein, da der Bonus nur zusteht, wenn diese Einfamilienhäuser (edifici unifamiliari - ville) als Hauptwohnung (meldeamtlicher Wohnsitz) des Anspruchsberechtigten dienen.

Der Superbonus kann sogar in eine Steuergutschrift umgewandelt oder abgetreten werden – die Durchführungsbestimmungen sind hierfür noch ausständig.

## Steuerbonus Urlaub

Der Staat gibt seinen Bürgern einen Bonus bis zu 500 € für den Urlaub. Voraussetzungen:

- Urlaubsdestination Italien
- Beherbergungsspesen in einem Hotel, Pension, Garni, Urlaub a.d. Bauernhof, usw.
- In der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020
- Einkommens- und Vermögensgradmesser ISEE der Person / Familie unter 40.000 €.

Die Höhe des Bonus hängt von der Anzahl der Familienmitglieder ab, für 1 Person 150 €, für 2 Personen 300 € und für die Familie mit 3 und mehr Personen 500 €.

Die Durchführungsbestimmungen der Steuerbehörde stehen noch aus, die praktische Anwendung des Bonus wird wohl folgendermaßen aussehen: der Gast muss vorab selbst seine ISEE berechnen (lassen) um festzustellen, dass er / sie / die Familie unter dem Höchstlimit von 40.000 € liegt, und wird dann wohl dem Beherbergungsbetrieb eine entsprechende Eigenerklärung abgeben müssen. Der Beherbergungsbetrieb - welcher einverstanden sein muss, den Bonus anzuwenden - gewährt dann 80% des zustehenden Bonus auf der Rechnung als Skonto und verlangt diesen Betrag dann über seinen Steuerberater mittels Verrechnung im F24 zurück, während der Gast selbst die restlichen 20% des Bonus über seine eigene Steuererklärung als Steuergutschrift beanspruchen kann (komplizierter gings wohl leider nicht).

Meran, am 25. Mai 2020

Mit freundlichen Grüßen  
**Kanzlei CONTRACTA**